



AUSTRIAN SAILING FEDERATION

WETTFAHRTORDNUNG 2026

für Segeln, Windsurfen, Kitesurfen und Wingfoilen

**vom Wettfahrtausschuss erstellt am 16.11.2025,
beschlossen vom Präsidium am 18.11.2025**

Bindend vorgeschrieben für alle von OeSV-Vereinen durchgeführten Regatten

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Wettfahrtorganisation

7100 Neusiedl am See, Seegelände 10

www.segelverband.at | Tel.: +43 / 2167 / 40 243 | E-Mail: office@segelverband.at

Für den Inhalt verantwortlich: Günter Fossler - E-Mail: guenter.fossler@segelverband.at

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
1. EINSTUFUNGEN VON REGATTEN	3
2. REGELN	3
3. ZULASSUNG.....	4
4. REGATTATERMINE	4
5. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN.....	5
6. BERUFUNGEN	5
7. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES	6
8. PREISE.....	6
A BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN.....	7
B BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONAL HOCHRANGIGE REGATTEN	9
C BESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTSREGATTEN.....	11
D BESTIMMUNGEN FÜR SCHWERPUNKTREGATTEN	16
E BESTIMMUNGEN FÜR LANDESMEISTERSCHAFTEN und LANDESVERBANDSMEISTERSCHAFTEN.	18
F BESTIMMUNGEN FÜR KLASSENREGATTEN	19
G BESTIMMUNGEN FÜR YARDSTICKREGATTEN	20
H BESTIMMUNGEN FÜR HOCHSEEREGATTEN	21
I BESTIMMUNGEN FÜR WINDSURF-REGATTEN	23
J BESTIMMUNGEN FÜR KITESURF-REGATTEN	24
K BESTIMMUNGEN FÜR WINGFOIL-REGATTEN	25
L BESTIMMUNGEN FÜR LIGASEGELN.....	26
M BESTIMMUNGEN FÜR MATCHRACE UND TEAMRACE	26
Anhang 1 zur WO: OeSV Klassen.....	27
Anhang 2 zur WO: Übersicht über Veranstaltungsdauer, Wettfahrtdauer, Gültigkeit, auszunehmende Wertungen, Gatezeiten,.. ..	31
Anhang 3 zur WO: Sicherheitsrichtlinien für Regatten im Bereich des OeSV	32

PRÄAMBEL

Soweit in der Wettfahrtordnung der Begriff „Segeln“ als Sportart verwendet wird, umfasst dieser im Allgemeinen auch die Sportarten „Windsurfen“, Kitesurfen“ und „Wingfoilen“.

Nach einem allgemein gültigen Teil, der für alle Regatten gilt (1 -8), folgen die Bestimmungen für die nach dem Rang der Regatta geordneten Veranstaltungen (A – I).

Naturgemäß ergeben sich dadurch einige Passagen, die bei Events verschiedenen Ranges doppelt oder dreifach auftauchen, was das Gesamtdokument verlängert. Dies ermöglicht es dem Leser aber gezielt nachzulesen, was er für eine Regatta braucht, ohne die gesamte Wettfahrtordnung durchlesen zu müssen, was insgesamt zu einer besseren Übersichtlichkeit führt.

1. EINSTUFUNGEN VON REGATTEN

- A Welt- und Europameisterschaften (WM, EM)
- B International hochrangige Regatten (WC, EC, DM, Gold Cup, Euro Cup,...)
- C Meisterschaftsregatten:
 - Österr. Staatsmeisterschaften (ÖSTM)
 - Österr. Meisterschaften (ÖM)
 - Österr. Klassenmeisterschaften (KM)
 - Österr. Jugendmeisterschaften (ÖJM)
- D Schwerpunktregatten (SP)
- E Landesmeisterschaften und Landesverbandsmeisterschaften (LM)
- F Klassenregatten (KR)
- G Yardstickregatten (YST)
- H Hochseeregatten (HR)
- I Windsurf-Regatten
- J Kitesurf-Regatten
- K Wingfoil-Regatten
- L Ligasegeln
- M Matchrace und Teamrace

2. REGELN

- 2.1. Regatten im Bereich des OeSV werden vom OeSV oder von dessen Verbandsvereinen veranstaltet und sind nach den in den Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing festgelegten Regeln, dieser Wettfahrtordnung (sofern sie nicht den Klassenvorschriften widerspricht) und den Klassenvorschriften auszuschreiben. Alle Regatten sind international auszuschreiben.
- 2.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des Anti-Doping-Bundesgesetzes hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- 2.3. Persönliche Auftriebsmittel: Die Ausschreibung muss zur Klarstellung des Regelwerks den Satz „Sollten die Klassenbestimmungen nichts Anderes vorschreiben oder erlauben, so gilt ISO-Norm 12402-5 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung für persönliche Auftriebsmittel.“ beinhalten.
- 2.4. Boote können verpflichtet werden, vom Veranstalter gewählte und gestellte Werbung anzubringen.

- 2.5. Verstöße durch Verbandsvereine gegen die WO werden wie folgt geahndet:
Je nach Schwere des Verstoßes setzt der Wettfahrtausschuss Sperren des Verbandsvereines für Veranstaltungen der Einstufung 1.A, 1.B und / oder 1.C mit bis zu 5 Jahren fest.
Derartige Sperren werden auf den offiziellen Seiten des OeSV in der Yachtrevue veröffentlicht.
Eine ausgesprochene Sperre kann nur mit qualifizierter Mehrheit durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereines aufgehoben werden.

3. ZULASSUNG

- 3.1. Die verantwortliche Person muss im Besitz der OeSV Junior-Regattalizenz oder des vom OeSV ausgestellten Bfa-Binnen oder eines Bodensee-Schifferpatents sein oder ein gleichwertiges Dokument eines ausländischen Verbandes, falls dieser ein solches ausgibt, besitzen und diesen dem Veranstalter auf dessen Verlangen vor Beginn der Regatta vorlegen.
- 3.2. An allen Regatten sind nur Boote/Surfer teilnahmeberechtigt, für die eine aufrechte Haftpflichtversicherung, die auch das Regattarisiko abdeckt, (Mindestdeckung € 1.500.000,-) besteht. Der Versicherungsnachweis ist immer bereitzuhalten und auf Verlangen vor Beginn der Wettfahrten dem Veranstalter nachzuweisen.
- 3.3. Wird für eine Regatta die Mitgliedschaft in der Klassenvereinigung gefordert, und wird diese von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
Wird einer/m Segler*in die Aufnahme in die Klassenvereinigung verweigert, so kann der Regelausschuss als Teil des Wettfahrtausschusses über Antrag und nach Prüfung der Umstände die Zulassung der/des Segler*in zur Teilnahme an der Regatta auch ohne Mitgliedschaft in der Klassenvereinigung beschließen.

4. REGATTATERMINE

- 4.1. Bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres haben die Verbandsvereine in Übereinstimmung mit den Klassenvereinigungen alle Regatten (ausgenommen Regatten gemäß 1.A, 1.B und 1.C) über das Clubportal von OeSV-Digital (<https://digital.segelfverband.at/>) online einzutragen. Die Termine von Regatten gemäß 1.A, 1.B und 1.C sind bis 31. Oktober des Vorjahres über das Clubportal von OeSV-Digital online einzutragen.
- 4.2. Jeder gemeldeten Regatta wird eine EDV-Nummer als "Veranstaltungsnummer" zugewiesen. Diese ist nach der Onlinemeldung über das Clubportal von OeSV-Digital (<https://digital.segelfverband.at/>) in der Verbandshomepage <https://digital.segelfverband.at/regattakalender/> nachzulesen.
- 4.3. Es erfolgt eine Prüfung der gemeldeten Termine von Großveranstaltungen mit dem Ziel der Vermeidung von Terminkollisionen.
- 4.4. Das Präsidium des OeSV prüft, ob die Bezeichnung "Österreichische Staatsmeisterschaft" oder "Österreichische Meisterschaft" für eine Regatta einer bestimmten Klasse zugelassen wird. Klassen, die keine ÖSTM oder ÖM durchführen, haben die Möglichkeit, im Rahmen einer SP-Regatta eine „Österreichische Klassenmeisterschaft“ durchzuführen.
- 4.5. Kann über Termine angemeldeter Regatten oder über die Vergaben von Meisterschaften keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium des OeSV.
- 4.6. Die im Terminkalender des OeSV festgelegten Regatten gemäß 1.A, 1.B und 1.C dürfen nur aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des OeSV abgeändert werden.
- 4.7. Bei zeitlichem Zusammentreffen haben höherwertige Regatten Vorrang vor anderen. Es gilt dabei die Reihenfolge der Einstufung aus Punkt 1.

5. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN

- 5.1. Der Veranstalter bzw. der mit der Durchführung beauftragte Verbandsverein hat für entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für mögliche Notfälle ein geschulter Rettungs- und Bergedienst eingesetzt wird. Den gesetzlichen und behördlichen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen. Details dazu siehe Anhang 3.
- 5.2. Bei Sturmwarnung ist den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der entsprechende Bescheid ist vor der ersten Wettfahrt auf der Tafel für Bekanntmachungen durch Aushang bekannt zu machen.
- 5.3. Alle Regatten, die von Verbandsvereinen des OeSV veranstaltet werden, sind auf dem Revier durchzuführen, welches der Verein in seinen Statuten (bzw. Satzungen) festgelegt hat. Will ein Verein an einem anderen Revier Regatten irgendwelcher Art veranstalten, muss er vorher das schriftliche Einverständnis des (der) an diesem Revier (bzw. Gewässer) ansässigen Verbandsvereines (-vereine) einholen.
- 5.4. Die vom OeSV auf der Verbandshomepage zur Verfügung gestellten Protestformulare und Entscheidungsformulare (doppelseitig), oder eine entsprechende Onlineversion sind zu verwenden. Es darf keine Protestgebühr eingehoben werden.
- 5.5. Die Ergebnisse der veranstalteten Regatten sind, so sie nicht mit dem über OeSV-Digital zur Verfügung gestelltem Auswertungssystem erstellt wurden, bis längstens eine Woche nach Beendigung der Regatta über OeSV-Digital einzugeben bzw. über eine Schnittstelle hochzuladen.
- 5.6. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, alle auf die einzelnen Wettfahrten Bezug nehmenden Unterlagen, insbesondere Ausschreibungen, Segelanweisungen mit Programm, deren Änderungen und Ergänzungen, Ergebnisse, Proteste, Protestprotokolle und Niederschriften bis mindestens neun Monate nach der Regatta aufzubewahren.
- 5.7. Der Gebrauch von ferngesteuerten Fluggeräten (Drohnen) über dem Regattagebiet durch begleitende oder unterstützende Personen ist nur dann zulässig, wenn dieser beim Veranstalter angemeldet und von diesem genehmigt wurde.
- 5.8. Veranstalter sind angehalten, die Grundsätze von Safe Sailing (<https://www.safe-sailing.at>) und dem Kinder- und Jugendschutzkonzept einzuhalten.

6. BERUFUNGEN

- 6.1. Berufungen werden durch den Regelausschuss des OeSV entschieden. Es wird keine Berufungsgebühr erhoben. Die Berufungsschrift darf drei A4-Seiten nicht überschreiten (ausgenommen sind Anlagen gemäß RRS Anhang R 2.2).
- 6.2. Falls vom Regelausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem/der Berufungsführer*in und dem Regelausschuss mitgeteilt sind, kann der Regelausschuss des OeSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 6.3. Die aus einer Entscheidung des Regelausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

7. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES

- 7.1. Bei Regatten im Bereich des OeSV, die aus mehreren Wettfahrten bestehen, ist das Gesamtergebnis nach dem Low-Point-System gem. WRS Anhang A zu berechnen, es sei denn Abschnitt I und WSRR (Windsurf Racing Rules) kommen zum Einsatz.
- 7.2. Bei Regatten mit Stiftungsurkunde eines Preises können andere Vorschriften gelten.
- 7.3. Vor Erstellung der Ergebnislisten sind die in der Meldeliste enthaltenen Boote/Surfer zu streichen, die weder erschienen sind noch das Meldegeld bezahlt haben.

8. PREISE

- 8.1. Der OeSV kennt nur Ehrenpreise. Geldpreise, in Bargeld einlösbare Preise und/oder verdeckte Preisgeld-Zahlungen, die insgesamt EURO 50.000.- (oder deren Gegenwert) übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums des OeSV ausgegeben oder angenommen werden.
- 8.2. Wettfahrtteilnehmer*innen, die Preise entgegen diesen Bestimmungen annehmen, verstoßen gegen die Zulassungsordnung gemäß World Sailing Regulation 25 und unterliegen überdies den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.
- 8.3. Veranstalter, die Preise entgegen diesen Bestimmungen ausgeben, unterliegen den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.

A BESTIMMUNGEN FÜR WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN

- A.1. Eine Welt- oder Europameisterschaft kann prinzipiell nur für von World Sailing anerkannte Klassen ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen kann für Europameisterschaften die Zustimmung für die Ausrichtung einer solchen für nicht von World Sailing anerkannte Klassen erfolgen, wenn die Kriterien der EUROSAT erfüllt werden und das Präsidium des OeSV zustimmt.
- A.2. Diese Veranstaltungen sind jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien von World Sailing oder EUROSAT. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- A.3. Der Verein muss auf Wunsch des OeSV eine Vereinbarung mit diesem über die Veranstaltung bis 15. November des Vorjahres unterzeichnen.
- A.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die „Standard NOR“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Ausschreibungsvorlage aus dem Anhang K der WRS zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
Zur reibungslosen Abwicklung nimmt die/der Vermesserin/Vermessers nach der Einteilung mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt auf um den Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens 15. Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis 1. März die Ausschreibung zur Verteilung (bzw. im Internet) verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- A.5. Für die Ausrüstungskontrollen wird verpflichtend festgelegt, dass diese von einem entsprechend großen Vermesserteam mit vom veranstaltenden Verein zu stellenden Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Ausrüstungskontrollen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können.
Bei Welt- und Europameisterschaften nominiert der OeSV mindestens eine(n) offizielle(n) Vermesser*in, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist, wenn nicht die internationale Klassenvereinigung einen Vermesser entsendet.
Die Reisekosten für eine/einen vom OeSV entsandte/n Vermesser*in übernimmt der OeSV.
Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, dem Wettfahrtskomitee und dem Protestkomitee werden vom/von der Vermesser*in die Kontrollen der teilnehmenden Boote (Boote, Segel, Ausrüstung, Crew) vorgenommen, wobei der/die Vermesser*in über die Vorgangsweise entscheidet. Das Technische Komitee kann während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.
Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- A.6. Die/der Wettfahrtsleiter*in muss über eine internationale Lizenz (IRO - International Race Officer), verfügen. Das Referat für Wettfahrtsorganisation kann Ausnahmen genehmigen, so fern gute Gründe vorliegen und die Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist.
Die/der Wettfahrtsleiter*in muss spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für Wettfahrtsorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.

- A.7. Es ist eine „Internationale Jury“ einzusetzen, die gem. WRS Anhang N zusammengesetzt und gemäß WRS 70.5 nicht revisionsfähig ist. Der Veranstalter ist angehalten, mit dem Referat für Wettfahrtorganisation frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die „Internationale Jury“ gemeinsam mit diesem festzusetzen. Nach dieser Festsetzung ist der Verein für die Einladung der Jurymitglieder verantwortlich und übernimmt die Kosten für Fahrt, Quartier und Verpflegung.
Das Referat für Wettfahrtorganisation kann Ausnahmen genehmigen, sofern gute Gründe vorliegen, die Internationale Klassenvereinigung zustimmt und die Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist.
- A.8. Der veranstaltende Verein ernennt die Mitglieder des Wettfahrtkomitees. Wettfahrtleiter*in, Vorsitzende/n und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.
- A.9. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung nominierten Vorsitzenden des Protestkomitees und allfällig vom OeSV nominierten Wettfahrtleiter*in wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- A.10. Für die Segelanweisungen sind die „Standard SI“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Segelanweisungsvorlage aus dem Anhang L der WRS, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens eine Woche vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- A.11. An Welt- und Europameisterschaften dürfen nur Boote teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.
- A.12. An Welt- und Europameisterschaften dürfen nur Crews teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind.
- A.13. Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Weltmeisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Crew, erhält den Titel „Weltmeister 20XX in der-Klasse“.
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Europameisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Crew, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europameister 20XX in der-Klasse“.

B BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONAL HOCHRANGIGE REGATTEN

- B.0. Dazu zählen neben Weltcups, Europacups und Distriktmeisterschaften auch internationale Regatten, die in der jeweiligen Klasse eine besondere Bedeutung aufweisen (Gold Cup, Euro Cup, ...)
- B.1. Diese Regatten sind jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien von World Sailing oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- B.2. Der Verein muss auf Wunsch des OeSV eine Vereinbarung mit diesem über die Veranstaltung bis 15. November des Vorjahres unterzeichnen.
- B.3. Für diese Regatten gelten (wenn internationale Bestimmungen der Klasse nichts anderes beinhalten) für Titelvergabe und allfällige OeSV-Subventionen folgende Mindestteilnehmerzahlen:

	Teilnehmer	Nationen
Ein Personen-Klassen	25	4
Zwei Personen-Klassen	15	4
Ab Drei Personen-Klassen	10	4

- B.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die „Standard NOR“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Ausschreibungsvorlage aus dem Anhang K der WRS zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
Zur reibungslosen Abwicklung nimmt die/der Vermesserin/Vermessers nach der Einteilung mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt auf um den Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens Ende Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis Ende März die Ausschreibung zur Verteilung verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- B.5. Für die Ausrüstungskontrolle wird verpflichtend festgelegt, dass diese von einem entsprechend großen Vermesserteam mit vom veranstaltenden Verein zu stellenden Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Ausrüstungskontrollen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können.
Der OeSV kann eine(n) offizielle(n) Vermesser*in nominieren, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist, wenn nicht die internationale Klassenvereinigung einen Vermesser entsendet.
Die Reisekosten für eine/einen vom OeSV entsandte/n Vermesser*in übernimmt der OeSV.
Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, des Wettfahrtkomitee und dem Protestkomitee werden vom/von der Vermesser*in die Kontrollen der teilnehmenden Boote (Boote, Segel, Ausrüstung, Crew) vorgenommen, wobei der/die Vermesser*in über die Vorgangsweise entscheidet. Das Technische Komitee kann während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.
Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- B.6. Wettfahrtleiter*in und der/die Vorsitzende des Protestkomitees müssen über eine internationale Lizenz (IRO / IJ), bzw. je nach Klasse und nach Rücksprache mit dem Referat für Wettfahrtorganisation über eine gültige Lizenz der Stufe 3 verfügen.
Die/der Wettfahrtleiter*in muss spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für

Wettfahrtorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.

- B.7. Ist für eine Veranstaltung eine „Internationale Jury“ vorgesehen, die gem. WRS Anhang N zusammengesetzt und gemäß WRS 70.5 nicht revisionsfähig ist, so ist nach A7 vorzugehen. Ansonsten nominiert Referat für Wettfahrtorganisation den/die Vorsitzende(n) des Protestkomitees und (je nach Klasse) den/die OeSV-Vermesser*in. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Verein, ebenso eventuelle Reisekosten der/des Wettfahrtleiter*in. Die Reisekosten für den/die Vorsitzende(n) des Protestkomitees und (je nach Klasse) den/die OeSV-Vermesser*in übernimmt der OeSV.
- B.8. Der veranstaltende Verein ernennt die Mitglieder des Wettfahrtkomitees und die Mitglieder des Protestkomitees. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.
- B.9. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen und nicht dem Wettfahrtkomitee angehören dürfen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.
- B.10. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Vorsitzenden des Protestkomitees und Wettfahrtleiter*in wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- B.11. Für die Segelanweisungen sind die „Standard SI“ der internationalen Klassenvereinigung oder die Segelanweisungsvorlage aus dem Anhang L der WRS, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens drei Tage vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- B.12. An international hochrangigen Regatten dürfen nur Boote teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.
- B.13. An international hochrangigen Regatten dürfen nur Crews teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind.
- B.14. Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Europacups gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Crew, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europacupsieger 20XX in der-Klasse“.
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenregeln über die Titelvergabe bei Distriktmeisterschaften gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Crew, die für einen Mitgliedsverband des Distrikts gestartet ist, erhält den Titel „Distriktmeister 20XX in der-Klasse“.

C BESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTSREGATTEN

- C.1. Österreichische Meisterschaftsregatten werden vom OeSV im Einvernehmen mit der jeweiligen Klassenvereinigung an einen Verbandsverein zur Durchführung übergeben. Meisterschaftsregatten sind jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres über das Clubportal von OeSV-Digital online einzutragen und bedürfen der Zustimmung des OeSV. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- C.2. Österreichische Staatsmeisterschaften können in den olympischen Klassen und in allen von der Sport Austria bestätigten Klassen ausgetragen werden (siehe Anhang 1). Ansuchen um (neue) Staatsmeisterschaften müssen beim OeSV bis 15.10. des Vorjahres von der Klassenvereinigung eingebracht werden.
Österreichische Meisterschaften können in den durch das Präsidium jährlich bestimmten Klassen (siehe Anhang 1). ausgetragen werden.
- C.3. Der OeSV behält sich das Recht vor, bei "Österreichischen Staatsmeisterschaften", "Österreichischen Meisterschaften und "Österreichischen Jugendmeisterschaften" Werbung für Verbandssponsoren auf Teilnehmerbooten und den Clubeinrichtungen des durchführenden Vereins zu verlangen. Falls der OeSV dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, muss er dies bis spätestens 15. November des Vorjahres dem ausrichtenden Verein schriftlich bekannt geben.
- C.4. An Meisterschaftsregatten dürfen nur Boote teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.
- C.5. An Meisterschaftsregatten dürfen nur Crews teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind.
- C.6. Bei Meisterschaftsregatten sind außer dem Erfordernis gemäß C.4. und C.5. nur solche Boote startberechtigt, deren verantwortliche Person Mitglied der Klassenvereinigung ist.
Siehe dazu auch 3.3.
- C.7. Für Österr. Meisterschaften und gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen als gewünscht:

	ÖM	
	gesamt	davon AUT
Ein-Personen-Klassen /Surfer	15	8
Zwei-Personen-Klassen	12	6
Drei-Personen-Klassen	8	4
Ab 4-Personen-Klassen / ORC	5	3

Für Österr. Jugendmeisterschaften gelten die Zahlen für Österr. Boote einer ÖSTM als erwünschte Mindestanzahl der Gesamtboote.

Für die Inklusions-Klasse 2,4mR werden beeinträchtigte Teilnehmer für 2,5 zählen, wodurch sich die notwendigen Teilnehmerzahlen verringern.

Als Teilnehmer gelten Boote, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten die Regeln von Teil 2 Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten).

Werden die gewünschten Teilnehmerzahlen nicht erreicht, so können die Meistertitel (und Medaillen) in diesem Jahr trotzdem vergeben werden.

Für das folgende Jahr gilt:

- a) Hat die Klasse in den zwei Jahren vor der Gültigkeit der WO mindestens einmal die gewünschten Teilnehmerzahlen erreicht, so erhält sie wieder eine ÖM.
 - b) Hat die Klasse in den zwei Jahren vor der Gültigkeit der WO in keinem Jahr die gewünschten Teilnehmerzahlen erreicht, so verliert sie den Status einer ÖM-Klasse und kann frühestens nach zwei Jahren diesen wiedererlangen.
 - d) Klassen, die keine ÖM haben, aber in den zwei Jahren vor der Gültigkeit der WO mindestens einmal die gewünschten Teilnehmerzahlen bei Ihrer Klassenmeisterschaft erreicht haben, erhalten die Möglichkeit, eine Österreichische Meisterschaft auszutragen.
 - d) Das Präsidium ist berechtigt bei entsprechender Begründung Ausnahmen zu genehmigen.
- C.8. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
Zur reibungslosen Abwicklung nimmt die/der Vermesserin/Vermessers nach der Einteilung mit dem durchführenden Verein umgehend Kontakt auf um den Ablauf der Vermessung inkl. Zeitrahmen gemeinsam festzulegen, welcher in die Ausschreibung eingehen muss.
Der Entwurf der Ausschreibung muss bis spätestens 15. Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit die Ausschreibung rechtzeitig zur Verteilung verfügbar ist. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.
- C.9. Alle Meisterschaftsregatten sind international auszuschreiben.
- C.10 Österreichische Staatsmeisterschaft und Meisterschaften sind grundsätzlich in einem Event das C.11. entspricht auszutragen. Nur bei Vorliegen entsprechender Gründe kann diese Meisterschaft als Cup-Wertung durchgeführt werden. Ein entsprechendes Ansuchen kann nur durch das Präsidium des OeSV genehmigt werden.
In so einem Fall muss es für die Meisterschaft eine, von den einzelnen Ausschreibungen des Events unabhängige, übergeordnete Ausschreibung geben, die regelt welche Regatten zählen und wie genau gewertet wird.
- C.11. Für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften, muss eine Dauer von mindestens 3 Tagen einschließlich Ausrüstungskontrolle vorgesehen sein, wenn diese am ersten Tag nicht länger als bis 10.00 Uhr dauert. Das erste Ankündigungssignal ist für diesen Fall für 12.00 Uhr vorzusehen.
Für österr. Jugendmeisterschaften ist eine Dauer von 4 Segeltagen vorzusehen, wobei das erste Ankündigungssignal am ersten Segeltag nicht später als 12:00 Uhr vorzusehen ist.
Auch bei einer Veranstaltungsdauer von 4 Tagen muss zwischen dem Ende der Ausrüstungskontrollen und dem ersten Ankündigungssignal ein Zeitraum von 2 Stunden eingeplant werden.
- C.12. Die Höhe des Meldegeldes für eine Meisterschaftsregatta legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest.
- C.13. Den Meldeschluss für eine Meisterschaftsregatta legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- C.14. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete Teilnehmer*in dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die Segler*in an den Verband gemeldet werden.
- C.15. Wettfahrtleiter*in, Vorsitzende*r des Protestkomitees und Arbitrators für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, und Jugendmeisterschaften müssen über gültige Lizenzen der Stufe 3 verfügen.
- C.16. Für "Österreichische Staatsmeisterschaften", „Österreichische Jugendmeisterschaften“ und teilweise auch für "Österreichische Meisterschaften" nominiert der OeSV den/die Protestkomitee-Vorsitzende(n). Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der

durchführende Verein, die Reisekosten der OeSV.

Die/der Wettfahrtleiter*in für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, und Jugendmeisterschaften muss spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung dem Referat für Wettfahrtorganisation gemeldet werden und ist von diesem zu genehmigen.

Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee und die Mitglieder des Protestkomitees. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.

- C.17. Der durchführende Verbandsverein ist verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem/der für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Protestkomiteevorsitzenden und Wettfahrtleiter*in wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenregeln etc.) zuzusenden.
- C.18. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Wettfahrtkomitee sein dürfen. Sie müssen bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.
Die Person, die Arbitrator ist, darf Mitglied des Protestkomitees sein, aber nicht den Vorsitz führen.
- C.19. Bei "Österreichischen Staatsmeisterschaften" und „Österreichischen Jugendmeisterschaften“ sowie bei ausgewählten „Österreichischen Meisterschaften" nominiert der OeSV mindestens eine(n) offizielle(n) Vermesser*in, welche(r) mit den jeweiligen Klassenregeln vertraut ist. Mit Ausnahme der hier festgelegten Bestimmungen kommt im Allgemeinen die Yachtregister und Vermessungsordnung (Fassung 2023) zur Anwendung. Die Reisekosten für den/die Vermesser*in übernimmt der OeSV. Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung, dem Wettfahrtkomitee und dem Protestkomitee werden vom/von der Vermesser*in die Kontrollen der teilnehmenden Boote (Boote, Segel, Ausrüstung, Crew) vorgenommen, wobei der/die Vermesser*in über die Vorgangsweise entscheidet. Das Technische Komitee kann während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten Kontrollen durchführen.
Der Veranstalter muss die erforderliche Unterstützung bieten: Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines ausreichend großen und wettergeschützten Platzes an Land, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.
- C.20. Eine Erstvermessung von einem ausländischen C-Vermesser (Segelmacher*in mit Vermesserlizenz) gilt nur, wenn die C-Vermesser-Lizenz von einem nationalen Segelverband ausgestellt wurde (am Vermessungsknopf aufgeprägt). Segel, die über eine gültige World Sailing IHC (In-House-Certification) verfügen, sind als erstvermessen zu werten.
- C.21. Alle Teilnehmer*innen, die während des für die Ausrüstungskontrolle vorgesehenen Zeitraums anwesend sind, haben ein Recht auf Ausrüstungskontrolle ihrer Ausrüstung vor den Wettfahrten. Bei verspätetem Eintreffen einzelner Teilnehmer*innen kann das Wettfahrtkomitee in besonderen Fällen dahingehend entscheiden, dass die Segel bzw. das Material plombiert und spätestens nach dem ersten Wettfahrttag kontrolliert werden.
- C.22. Für Segel, für die keine Erstvermessung vorliegt, ist diese nur nach frühzeitiger Meldung und Absprache (Zeitbedarf) gegen Entgelt beim Vermesser möglich.
- C.23. Ein Crewwechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Protestkomitees oder Wettfahrtkomitees möglich (Veröffentlichung an der Tafel für Bekanntmachungen). Sofern die Klassenregeln es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- C.24. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers*in von Bedeutung, und legen die Klassenregeln kein genaues Prozedere fest, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwaage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta.
- C.25. Für Meisterschaftsregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um

die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.

- C.26. Es sind klassenspezifische, den internationalen Standards entsprechende Kurse zu segeln. Auf den für Meisterschaftsregatten ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrerumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen.
- C.27. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Meisterschaftsregatta Appendix P ("Direct Judging") und/oder Umpired Fleet Racing angewandt wird, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kund zu tun.
Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern besetzt sein, wovon mindestens einer entweder ein International Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation bzw. Umpired Fleet Racing - Qualifikation sein muss.
Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.
- C.28. Bei Meisterschaftsregatten dürfen maximal die in Anhang 1 festgelegten Wettfahrten pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- C.29. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- C.30. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.
- C.31. Eine Wettfahrt einer Meisterschaftsregatta kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb der im Anhang 1 angegebenen Maximalzeit durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 20 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- C.32. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- C.33. So fern nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Meisterschaftsregatta notwendig sind.
- C.34. Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften erhält der/die siegreiche Teilnehmer*in bzw. die siegreiche Crew Medaillen von Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation und den Titel "Österreichischer Staatsmeister/in 20XX in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Crewmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Crewmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister 20XX von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Crew wird der Titel "Österreichischer Staatsmeister*in 20XX in derKlasse" (inkl. der Medaillen) zuerkannt.

Bei Österreichischen Meisterschaften erhält der/die siegreiche Teilnehmer*in bzw. die siegreiche Crew Medaillen von Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation und den Titel "Österreichischer Meister*in 20XX in derKlasse." Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Crewmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Crewmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister*in 20XX von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Crew wird der Titel "Österreichischer Meister 20XX in derKlasse" (inkl. der Medaillen)

zuerkannt.

Bei Österreichischen Klassenmeisterschaften erhält der/die siegreiche Teilnehmer*in bzw. die siegreiche Crew den Titel "Österreichischer Klassenmeister*in 20XX in derKlasse." Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Crewmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Crewmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister*in 20XX von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Crew wird der Titel "Österreichischer Klassenmeister 20XX in derKlasse" zuerkannt.

Bei Österreichischen Jugendmeisterschaften erhält der/die siegreiche Teilnehmer*in bzw. die siegreiche Crew Medaillen des OeSV und den Titel "Österreichischer Jugendmeister*in 20XX in derKlasse". Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in und der Start für einen Verbandsverein des OeSV aller Crewmitglieder sowie das Führen einer österreichischen Segelnummer. Andernfalls erhält sie/er den Titel "Internationaler Jugendmeister*in 20XX von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Crew wird der Titel "Österreichischer Jugendmeister 20XX in derKlasse" (inkl. der Medaillen) zuerkannt.

Wenn in der Klasse vorgesehen (siehe dazu Tabelle in Anhang 1 dieser WO), so wird bei der Jugendmeisterschaft zusätzlich ein „Uxx-Titel“ vergeben. Der „Uxx Titel“ geht an die/den beste/n Segler*in bzw. die beste Crew der Gesamtwertung, die/der die Alterskriterien erfüllt. Der „Uxx-Titel“ wird also aus der nicht rekalkulierten Gesamtwertung ermittelt. Die Teilnahme oder der Sieg in der „Uxx-Wertung“ hat keinen Einfluss auf die Teilnahme oder den Titelgewinn in der allgemeinen Gesamtwertung.

Bei Österreichischen Jugendmeisterschaften erhält der/die siegreiche Teilnehmer*in bzw. die siegreiche Crew Medaillen des OeSV und den Titel "Österreichischer Uxx Meister*in 20XX in derKlasse". Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in und der Start für einen Verbandsverein des OeSV aller Crewmitglieder sowie das Führen einer österreichischen Segelnummer. Andernfalls erhält sie/er den Titel "Internationaler Uxx Meister*in 20XX von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Crew wird der Titel "Österreichischer Uxx Meister*in 20XX in derKlasse" (inkl. der Medaillen) zuerkannt.

- C.35. Wenn die Regeln der nationalen oder internationalen Klassenvereinigung nichts anderes vorgibt gilt: Bei einem gemeinsamen Start von Klassen „Frauen“ und „Männer“ muss die Wertung getrennt nach „Frauen“ und „Männer“ erfolgen (rekalkuliert). Gemischte Crews werden der Wertung „Männer“ zugeordnet.
- C.36. Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Crew-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die gesamte Crew müssen in Wert und Ansehen gleich sein.

D BESTIMMUNGEN FÜR SCHWERPUNKTREGATTEN

- D.1. Unter Schwerpunktregatten versteht man Regatten, die von einer Klassenorganisation zu einer Ranglistenberechnung herangezogen werden.
- D.2. An Schwerpunktregatten dürfen nur Boote teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.
- D.3. An Schwerpunktregatten dürfen nur Crews teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind.
- D.4. Bei Schwerpunktregatten sind außer dem Erfordernis gemäß D.2. und D.3. nur solche Boote startberechtigt, deren verantwortliche Person Mitglied der Klassenvereinigung ist. Siehe dazu auch 3.3.
- D.5. Für SP-Regatten sind folgende Mindestteilnehmerzahlen empfohlen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Ein Personen-Klassen | 12 Boote |
| Zwei Personen-Klassen | 10 Boote |
| Ab Drei Personen-Klassen | 7 Boote |
| Hochsee-Boote | 5 Boote |
- D.6. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
- D.7. Den Meldeschluss für Schwerpunktregatten legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- D.8. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete Teilnehmer*in dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die Segler*in an den Verband gemeldet werden.
- D.9. Wettfahrtsleiter*in, Vorsitzende*r des Protestkomitees und Arbitrators müssen über gültige Lizenzen der Stufe 2 verfügen.
- D.10. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtskomitee, Protestkomitee und Technisches Komitee. Wettfahrtsleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen. Ernennet der Verein kein Technisches Komitee, so gehen die Aufgaben des Technischen Komitees automatisch auf das Wettfahrtskomitee über.
- D.11. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Bei SP-Regatten können Mitglieder des Wettfahrtskomitees (inkl Wettfahrtsleiter*in) auch Mitglieder des Protestkomitees mit Ausnahme des/der Vorsitzende(n) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 61.4 (b)(1) handelt. Die Person, die Arbitrator ist, darf Mitglied des Protestkomitees sein, aber nicht den Vorsitz führen.
- D.12. Ein Crewwechsel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Protestkomitees oder Wettfahrtskomitees möglich (Information an der Tafel für Bekanntmachungen). Sofern die Klassenregeln es nicht verbieten, ist ein Wechsel der Positionen auf einem Boot gestattet.
- D.13. Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines/einer Teilnehmers/in von Bedeutung, und legen die Klassenregeln kein genaues Prozedere fest, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch

Abwaage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta.

- D.14. Für Schwerpunktregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- D.15. Auf den für Schwerpunktregatten ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrerumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen.
- D.16. Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Schwerpunktregatta Appendix P ("Direct Judging") und/oder Umpired Fleet Racing angewandt wird, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen kundzutun.
Auf dem Wasser tätige Schiedsrichterboote müssen mit mindestens zwei Schiedsrichtern besetzt sein, wovon mindestens einer entweder ein International Judge oder OeSV-Schiedsrichter mit entsprechender Regel 42-Qualifikation bzw. Umpired Fleet Racing - Qualifikation sein muss.
Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P bzw Umpired Fleet Racing empfohlen ist.
- D.17. Bei Schwerpunktregatten dürfen maximal die in Anhang 1 festgelegten Wettfahrten pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- D.18. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- D.19. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.
- D.20. Eine Wettfahrt einer Schwerpunktregatta kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb der im Anhang 1 angegebenen Maximalzeit durchs Ziel geht. Alle Boote, die innerhalb von 20 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als „Nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF) zu werten.
- D.21. Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- D.22. So fern nicht durch die Ausschreibung festgelegt, sind Starts am letzten Tag der Regatta nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrten zur gültigen Wertung als Schwerpunktregatta notwendig sind.
- D.23. Der veranstaltende Verbandsverein hat mindestens drei Crew-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die gesamte Crew müssen in Wert und Ansehen gleich sein.

**E BESTIMMUNGEN FÜR LANDESMEISTERSCHAFTEN und
LANDESVERBANDSMEISTERSCHAFTEN.**

- E.1. Landesmeisterschaften und Landesverbandsmeisterschaften sind keine österr.
Meisterschaftsregatten. Sie unterliegen den Bestimmungen der Landessegelverbände.
- E.2. Werden diese im Rahmen von anderen Regatten durchgeführt, sind die Bestimmungen für
diese Regatten sinngemäß anzuwenden.

F BESTIMMUNGEN FÜR KLASSENREGATTEN

- F.1. Unter Klassenregatten versteht man Regatten, bei denen einzelne Klassen starten und klassenweise gewertet werden. Mehrere Klassenregatten können gleichzeitig am selben Kurs gesegelt werden. Eine sinnvolle Anwendung der Wettfahrtordnung Punkt D (Bestimmungen für Schwerpunktregatten) ist anzustreben.
- F.2. An Klassenregatten dürfen nur Boote teilnehmen, deren verantwortliche Person Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind.
- F.3. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden.
- F.4. Den Meldeschluss für Klassenregatten legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- F.5. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete Teilnehmer*in dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die Segler*in an den Verband gemeldet werden.
- F.6. Für Klassenregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- F.7. Wettfahrtleiter*in und Vorsitzende*r des Protestkomitees müssen über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen. Arbitrators müssen über eine gültige Lizenz der Stufe 2 verfügen.
- F.8. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und Technisches Komitee. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen. Ernennet der Verein kein Technisches Komitee, so gehen die Aufgaben des Technischen Komitees automatisch auf das Wettfahrtkomitee über.
- F.9. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.
Bei Klassenregatten können Mitglieder des Wettfahrtkomitees (inkl. Wettfahrtleiter*in) auch Mitglieder des Protestkomitees (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 61.4 (b)(1) handelt.
Die Person, die Arbitrator ist, darf Mitglied des Protestkomitees sein, aber nicht den Vorsitz führen.
- F.10. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten), es sei denn, die Klassenregeln sehen eine andere Mindestwindgeschwindigkeit vor.
- F.12. Die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit einer Mindestkurslänge und/oder Zeitbegrenzung muss in den Segelanweisungen klargestellt werden.

G BESTIMMUNGEN FÜR YARDSTICKREGATTEN

- G.1. Unter Yardstickregatten versteht man Regatten, bei denen Boote verschiedener Bootstypen über eine nachträgliche Zeitberechnung gewertet werden oder über eine Zeitvorgabe gegeneinander segeln. Als Grundlage für das Zeitvergütungssystem sind die jeweils gültigen Regeln für Yardstickregatten des OeSV anzuwenden.
- G.2. Das Fachgremium Binnen-Yardstick legt die Yardstickzahlen der einzelnen Bootsklassen aufgrund der gültigen Regeln für Yardstick in Österreich fest.
Die vom Fachgremium Binnen-Yardstick veröffentlichten Yardstickzahlen sind in ganz Österreich verbindlich, sofern nicht abgeänderte regionale Yardstickzahlen vom Fachgremium Binnen-Yardstick genehmigt und festgelegt wurden.
Am Bodensee können die vom Bodensee Segler Verband veröffentlichten Yardsticklisten verwendet werden.
- G.3. An Yardstickregatten dürfen nur Boote teilnehmen, deren verantwortliche Person-Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind. Die gilt auch für eine allenfalls ausgetragene Meisterschaftsregatta (dies ändert WO C.5).
- G.4. Für die Erstellung der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden.
- G.5. Den Meldeschluss für Yardstickregatten legt der Veranstalter fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.
- G.6. Falls ein Boot nicht startet, ist der/die gemeldete Teilnehmer*in dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der/die Segler*in an den Verband gemeldet werden.
- G.7. Für Yardstickregatten sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.
- G.8. Wettfahrtsleiter*in und Vorsitzende*r des Protestkomitees müssen über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen. Arbitrators müssen über eine gültige Lizenz der Stufe 2 verfügen.
- G.9. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtskomitee, Protestkomitee und Technisches Komitee. Wettfahrtsleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen. Ernennet der Verein kein Technisches Komitee, so gehen die Aufgaben des Technischen Komitees automatisch auf das Wettfahrtskomitee über.
- G.10. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Bei Yardstickregatten können Mitglieder des Wettfahrtskomitee (inkl. Wettfahrtsleiter*in) auch Mitglieder des Protestkomitees (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 61.4 (b)(1) handelt.
Die Person, die Arbitrator ist, darf Mitglied des Protestkomitees sein, aber nicht den Vorsitz führen.
- G.11. Die Mindestwindgeschwindigkeit für die Durchführung eines Starts beträgt 4 kn (gemessen auf Deckshöhe über einen Zeitraum von 5 Minuten). Eine Ausnahme bilden „Traditionsregatten“ (24 Stunden Regatta, Blaues Band ...) insbesondere dann, wenn Sie gemäß Ausschreibung unabhängig von der Windgeschwindigkeit um eine bestimmte Uhrzeit gestartet werden.

H BESTIMMUNGEN FÜR HOCHSEEREGATTEN

- H.1. Unter Hochseeregatten versteht man Regatten, die an keinem Binnenrevier von einem österreichischen Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem von World Sailing anerkannten ausländischen Vereinen durchgeführt werden. Es kann sich um One-Design- und um Vergütungsregatten handeln.
- H.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des Anti-Doping-Bundesgesetzes hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- H.3. Für Meisterschaftsregatten gilt eine Mindestteilnehmerzahl nach C7 als erwünscht. Als Teilnehmer gelten Boote, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten die Regeln von Teil 2 Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten). Werden die Limits nicht erfüllt, so können die Meistertitel (und Medaillen) in diesem Jahr trotzdem vergeben werden. Für das folgende Jahr muss die Klasse mit einer Abstufung rechnen. Klassen, die höhere Teilnehmerzahlen erreichen, können im folgenden Jahr höhergestuft werden.
- H.4. Kommt bei Offshore-Regatten ein Vergütungssystem zur Anwendung, so muss das ORC-System verwendet werden. Gewertet muss nach ORC Performance Curve werden. Zu diesem Zweck betreibt der OeSV ein österreichisches Rating-Office, das im Namen des ORC Messbriefe herausgibt, die vom Teilnehmer vor der Regatta zu beantragen und zu bezahlen sind. Im Rahmen von Regatten gelangen neben den OeSV-Vorschriften die entsprechenden Regelwerke des Offshore Racing Congress und World Sailing zur Anwendung.
- H.5. An Hochseeregatten dürfen nur Boote teilnehmen, deren verantwortliche Person Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind. Bei Regatten, die zur Austrian Offshore Trophy zählen (SP-Regatten und höherwertig), ist die Mitgliedschaft der verantwortlichen Person und mindestens einem weiteren Crewmitgliedes notwendig. Bei Regatten, die als Österreichische Staatsmeisterschaft One Design ausgetragen werden, ist die Mitgliedschaft aller Crewmitglieder notwendig.
- H.6. Bei allen Hochseeregatten müssen Wettfahrtleiter*in und Vorsitzende*r des Protestkomitees über gültige Lizenzen der Stufe 1 verfügen. Arbitrators müssen über eine gültige Lizenz der Stufe 2 verfügen. Regatten, die zur Austrian Offshore Trophy zählen, haben den Status einer SP-Regatta und Wettfahrtleiter*in, Vorsitzende*r des Protestkomitees und Arbitrators müssen über gültige Lizenzen der Stufe 2 verfügen. Bei Meisterschaftsregatten gilt: Wettfahrtleiter*in, Vorsitzende*r des Protestkomitees und Arbitrators müssen über gültige Lizenzen der Stufe 3 verfügen.
- H.7. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee und Protestkomitee. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen. Bei den Meisterschaftsregatten wird der/die Vorsitzende des Protestkomitees vom OeSV benannt. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees dürfen bei Hochsee-Meisterschaftsregatten auch der/die Wettfahrtleiter*in oder Mitglieder des Wettfahrtkomitees sein.

- H.8. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Bei Hochseeregatten können Mitglieder des Wettfahrtkomitees (inkl. Wettfahrtleiter*in) auch Mitglieder des Protestkomitees (inkl. Vorsitz) sein, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 61.4 (b)(1) handelt. Die Person, die Arbitrator ist, darf Mitglied des Protestkomitees sein, aber nicht den Vorsitz führen.
- H.9. Für Hochseeregatten benötigen die verantwortlichen Personen einen Segelführerschein zumindest für den FB 2 oder ein gleichwertiges Dokument des nationalen Verbandes.
- H.10. Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein. Eine Ausnahme bilden Navigations- und Langstreckenwettfahrten (Änderung von C.29.).
- H.11. Langstrecken und/oder Navigationswettfahrten können mit anderen Faktoren als Bojenkurse gewertet werden.
- H.12. Für die Titelvergabe bei Meisterschaftsregatten gelten die Bestimmungen aus WO C.33. Ungeachtet der Zulassung sind nur jene Boote titel- und medaillenberechtigt, bei denen jedes einzelne Crewmitglied österr. Staatsbürger ist und Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, oder Einzelmitglied des OeSV ist.
- H.13. Die Punkte C.6, C.8, C.10, C.11, C.24, C.29, C.30 und C.31 finden keine Anwendung.
- H.14. Hochsee (Staats-)Meisterschaften One Design und ORC inshore sind ab Zustandekommen von drei Wettfahrt als (Staats-)Meisterschaft gültig. Bei der Hochsee (Staats-)Meisterschaften ORC offshore ist nur eine (entsprechend lange Wettfahrt) für die Gültigkeit der Staatsmeisterschaft notwendig.
- H.15. Die durchführende Organizing Authority hat mindestens drei Punktpreise zu vergeben. Crew-Punktpreise können, müssen aber nicht vorgesehen werden.

I BESTIMMUNGEN FÜR WINDSURF-REGATTEN

- I.1. Windsurf-Regatten werden nach WRS Anhang B (Windsurfing Fleet Racing Rules) bzw. den WSRR (Windsurfing Slalom Racing Rules) ausgetragen (dies ändert WO 2.1).
- I.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des Anti-Doping-Bundesgesetzes hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportler*innen sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- I.3. Für Meisterschaftsregatten gilt eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 15 Personen, davon mind. 8 Österreicher*innen (analog C.7.) als erwünscht.
Als Teilnehmer*innen gelten Surfer*innen, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten oder Heats die Regeln von Teil 2 der WRS bzw. Teil 2 der WSRR-Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten).
Werden die Limits nicht erfüllt, so können die Meistertitel (und Medaillen) in diesem Jahr trotzdem vergeben werden. Für das folgende Jahr muss die Klasse mit einer Abstufung rechnen. Klassen, die höhere Teilnehmer*innenzahlen erreichen, können im folgenden Jahr höhergestuft werden.
- I.4. An Windsurf-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind. WO 3.1 hat keine Gültigkeit.
- I.5. An Windsurf-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die eine gültige Persönliche Wettkampfnummer (PWN) des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen, so dieser eine solche ausgibt.
- I.6. Bei allen Windsurf-Regatten müssen Wettfahrtleiter*in und Vorsitzende des Protestkomitees über gültige Lizenzen der Stufe 1 und eine Empfehlung von Windsurfing Austria verfügen (bei Meisterschaftsregatten Stufe 3 und eine Empfehlung von Windsurfing Austria).
- I.7. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee und Protestkomitee. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.
- I.8. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Anhörung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees dürfen auch bei Meisterschaftsregatten auch der/die Wettfahrtleiter*in oder Mitglieder des Wettfahrtkomitees sein.
- I.9. Für **Windsurf**-Regatten sind die Segelanweisungen von Windsurfing Austria zu verwenden.
- I.10. Für die Titelvergabe bei Meisterschaftsregatten gelten die Bestimmungen aus WO C.33.
- I.11. Bezüglich der Durchführung der Veranstaltungen (Anzahl der Wettfahrten pro Event / Tag, Dauer der Wettfahrten, Pausen, Gültigkeit von Events,...) entscheidet die Klassenvereinigung (Windsurfing Austria) unter Berücksichtigung der Vorgaben von World Sailing und der internationalen Klassenvereinigung. Anhang 2 kommt nicht zur Anwendung.
- I.12. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der persönlichen Auftriebsmittel ist den jeweiligen internationalen Klassenbestimmungen zu entnehmen. Ist dort nichts festgeschrieben, gilt ISO-Norm 12402-5 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung.
- I.13. Bei Widersprüchen zwischen Abschnitten C, D, E und I gelten die Bestimmungen des Abschnitts I. _____

J BESTIMMUNGEN FÜR KITESURF-REGATTEN

- J.1. Kitesurf-Regatten werden nach WRS Anhang F (Kiteboarding Racing Rules), WRS Anhang FR (Kiteboarding Relay Rules) bzw. WRS Anhang FS (Kiteboarding Slalom Rules) ausgetragen (dies ändert WO 2.1).
- J.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des Anti-Doping-Bundesgesetzes hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportler*innen sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- J.3. Für Meisterschaftsregatten gilt eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 15 Personen, davon mind. 8 Österreicher*innen (analog C.7.) als erwünscht.
Als Teilnehmer*innen gelten Surfer*innen, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten oder Heats die Regeln von Teil 2 der WRS Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten).
Werden die Limits nicht erfüllt, so können die Meistertitel (und Medaillen) in diesem Jahr trotzdem vergeben werden. Für das folgende Jahr muss die Klasse mit einer Abstufung rechnen. Klassen, die höhere Teilnehmer*innenzahlen erreichen, können im folgenden Jahr höhergestuft werden.
- J.4. An Kitesurf-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind. WO 3.1 hat keine Gültigkeit.
- J.5. An Kitesurf-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die eine gültige Persönliche Wettkampfnummer (PWN) des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen, so dieser eine solche ausgibt.
- J.6. Bei allen Kitesurf-Regatten müssen Wettfahrtleiter*in und Vorsitzende des Protestkomitees über gültige Lizenzen der Stufe 1 und eine Empfehlung der Klassenvereinigung verfügen (bei Meisterschaftsregatten Stufe 3 und eine Empfehlung der Klassenvereinigung).
- J.7. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee und Protestkomitee. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.
- J.8. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Anhörung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees dürfen auch bei Meisterschaftsregatten auch der/die Wettfahrtleiter*in oder Mitglieder des Wettfahrtkomitees sein.
- J.9. Für Kitesurf-Regatten sind die Segelanweisungen der Klassenvereinigung zu verwenden.
- J.10. Für die Titelvergabe bei Meisterschaftsregatten gelten die Bestimmungen aus WO C.33.
- J.11. Bezüglich der Durchführung der Veranstaltungen (Anzahl der Wettfahrten pro Event / Tag, Dauer der Wettfahrten, Pausen, Gültigkeit von Events,...) entscheidet die Klassenvereinigung unter Berücksichtigung der Vorgaben von World Sailing und der internationalen Klassenvereinigung. Anhang 2 kommt nicht zur Anwendung.
- J.12. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der persönlichen Auftriebsmittel ist den jeweiligen internationalen Klassenbestimmungen zu entnehmen. Ist dort nichts festgeschrieben, gilt ISO-Norm 12402-5 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung.
- J.13. Bei Widersprüchen zwischen Abschnitten C, D, E und J gelten die Bestimmungen des Abschnitts J.

K BESTIMMUNGEN FÜR WINGFOIL-REGATTEN

- K.1. Wingfoil-Regatten werden nach WRS Anhang WF (Wingfoiling Racing Rules) bzw. WRS Anhang UWF (Umpired Wingfoil Relay Rules) ausgetragen (dies ändert WO 2.1).
- K.2. Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen auf die Geltung der Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des Anti-Doping-Bundesgesetzes hinweisen und die ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung all dieser Anti-Doping-Regelungen anordnen. Wegen Dopings suspendierte oder gesperrte Sportler*innen sowie Betreuungspersonen sind nicht zur Regattateilnahme zugelassen.
- K.3. Für Meisterschaftsregatten gilt eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 15 Personen, davon mind. 8 Österreicher*innen (analog C.7.) als erwünscht.
Als Teilnehmer*innen gelten Wingfoiler*innen, für die gemäß den Begriffsbestimmungen der WRS bei mindestens zwei Wettfahrten oder Heats die Regeln von Teil 2 der WRS Gültigkeit haben (auch bei abgebrochenen Wettfahrten).
Werden die Limits nicht erfüllt, so können die Meistertitel (und Medaillen) in diesem Jahr trotzdem vergeben werden. Für das folgende Jahr muss die Klasse mit einer Abstufung rechnen. Klassen, die höhere Teilnehmer*innenzahlen erreichen, können im folgenden Jahr höhergestuft werden.
- K.4. An Wingfoil-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing sind. WO 3.1 hat keine Gültigkeit.
- K.5. An Wingfoil-Regatten dürfen nur Personen teilnehmen, die eine gültige Persönliche Wettkampfnummer (PWN) des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes von World Sailing besitzen, so dieser eine solche ausgibt.
- K.6. Bei allen Wingfoil-Regatten müssen Wettfahrtleiter*in und Vorsitzende des Protestkomitees über gültige Lizenzen der Stufe 1 und eine Empfehlung der Klassenvereinigung verfügen (bei Meisterschaftsregatten Stufe 3 und eine Empfehlung der Klassenvereinigung).
- K.7. Der veranstaltende Verein ernennt Wettfahrtkomitee und Protestkomitee. Wettfahrtleiter*in, der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees sind durch Aushang kundzumachen.
- K.8. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Anhörung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichter*innen, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Protestkomitees dürfen auch bei Meisterschaftsregatten auch der/die Wettfahrtleiter*in oder Mitglieder des Wettfahrtkomitees sein.
- K.9. Für Wingfoil-Regatten sind die Segelanweisungen der Klassenvereinigung zu verwenden.
- K.10. Für die Titelvergabe bei Meisterschaftsregatten gelten die Bestimmungen aus WO C.33.
- K.11. Bezüglich der Durchführung der Veranstaltungen (Anzahl der Wettfahrten pro Event / Tag, Dauer der Wettfahrten, Pausen, Gültigkeit von Events,...) entscheidet die Klassenvereinigung unter Berücksichtigung der Vorgaben von World Sailing und der internationalen Klassenvereinigung. Anhang 2 kommt nicht zur Anwendung.
- K.12. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der persönlichen Auftriebsmittel ist den jeweiligen internationalen Klassenbestimmungen zu entnehmen. Ist dort nichts festgeschrieben, gilt ISO-Norm 12402-5 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung.
- K.13. Bei Widersprüchen zwischen Abschnitten C, D, E und K gelten die Bestimmungen des Abschnitts K.

L BESTIMMUNGEN FÜR LIGASEGELN

- L.1. Ligasegeln schließt alle Veranstaltungen im Liga-Format ein, ungeachtet der Wertigkeit. Sie werden nach den RRS mit Appendix UF (Umpired Fleet Racing) ausgetragen.
- L.2. Die Regularien für diese Veranstaltungen werden vom Veranstalter festgelegt.

M BESTIMMUNGEN FÜR MATCHRACE UND TEAMRACE

- M.1. Matchrace schließt alle Veranstaltungen im Matchrace-Format ein, ungeachtet der Wertigkeit. Sie werden nach den RRS mit Appendix C (Match Racing Rules) bzw. Appendix D (Team Racing Rules) ausgetragen.
- M.2. Die Regularien für diese Veranstaltungen werden vom Veranstalter nach Vorgaben von World Sailing festgelegt.

Anhang 1 zur WO: OeSV Klassen

OeSV - Klassen sind prinzipiell alle olympischen Klassen, alle von World Sailing anerkannten Klassen und die vom OeSV anerkannten Klassen.

Eine Klasse oder Type kann unter folgenden Bedingungen als OeSV - Klasse anerkannt werden:

Der OeSV betreibt eine gezielte Klassenpolitik, die einerseits auf den internationalen Spitzensport und andererseits insbesondere im Breitensport auf das Typische unseres Binnenlandes mit den mittelgroßen bis kleinen Seen mit mäßigen bis leichten Windverhältnissen ausgerichtet ist. Die vom OeSV anzuerkennende Klasse muss daher dieser Klassenpolitik entsprechen. Außerdem ist zur Anerkennung eine Mindestanzahl von im Yachtregister des OeSV eingetragener Boote bei Jollen von 25 Booten und bei Kielbooten von 12 Booten erforderlich. Das Präsidium des OeSV kann eine Klasse, die der Politik des OeSV entspricht und von der erwartet werden kann, dass sie die notwendigen Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreichen wird, anerkennen, auch wenn die zur Anerkennung notwendige Anzahl an eingetragenen Sportgeräten noch nicht erreicht wurde. Handelt es sich bei dieser Klasse um eine von World Sailing anerkannte Klasse, so sind lediglich der Nachweis der seglerischen Aktivität und das Bestehen der österreichischen Klassenvereinigung nachzuweisen. Ist die Klasse als nationale Klasse anzuerkennen, müssen die Klassenregeln vom Referat für Wettfahrtorganisation genehmigt werden; allfällige spätere Änderungen der Klassenregeln bedürfen der Zustimmung des OeSV.

Die Streichung einer vom OeSV anerkannten Klasse kann durch Entscheidung des Präsidiums erfolgen, wenn in der Klasse in den letzten Jahren keine sportliche Tätigkeit durchgeführt wurde (dazu zählt die Ausrichtung von Klassen- und Schwerpunktregatten oder die Teilnahme von österreichischen Crews an internationalen Meisterschaften) und/oder die Zahl der im Yachtregister des OeSV eingetragenen Sportgeräte länger als 1 Jahr unter 50% der für die Anerkennung notwendigen Zahl, absinkt.

Klassen, die "Österreichische Meisterschaften" durchführen, verlieren diese Berechtigung, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Mindestteilnehmerzahlen für Meisterschaftsregatten gem. WO C.7. nicht erfüllt werden.

Übersicht über die im OeSV eingesetzten Klassen

Klasse	Status	App P	ÖSTM	ÖM	ÖJM	Wettfahr- ten / Tag	Target time	Minimal- soll-zeit	Zeitlimit
10m ² Rennjolle	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
16m ² Jollenkr.	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
20m ² Jollenkr.	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
22m ² Rennjolle	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
2.4mR	WS		X			4	40	TT – 30%	TT + 50%
29er	WS	X			X(08)	4	30	TT – 50%	TT + 60%
420er	WS	X	X			3	50	TT – 30%	TT + 50%
470er	WS	X				4	50	TT – 30%	TT + 50%
470er Mixed	Olymp.	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%

Klasse	Status	App P	ÖSTM	ÖM	ÖJM	WF / Tag	Target time	Minimal- soll-zeit	Zeitlimit
49er Herren	Olymp.		X			5	20	TT – 50%	TT + 100%
49FX Damen	Olymp.		X			5	20	TT – 50%	TT + 100%
49FX	WS					5	20	TT – 50%	TT + 100%
A-Cat	WS			X		4- 5	50 30	TT – 30%	TT + 50%
Aquila	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Contender	WS	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Doublehanded Mixed Offshore			X				Langstrecke(n)		
Drachen	WS		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
D-One (Devoti)	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
FD	WS	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Finn-Dinghy	WS	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Formula 18	WS					4	40	TT – 30%	TT + 50%
Formula Kite, Damen	Olymp.		X						
Formula Kite, Herren	Olymp.		X						
Formula Foil	OeSV								
Formula Windsurfing	WS								
h-26	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
H-Boot	WS		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Hobie Cat 16	WS		X	X		4	40	TT – 30%	TT + 50%
Hobie Tiger/Wildcat	WS					4	40	TT – 30%	TT + 50%
ILCA7 Herren	Olymp.	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
ILCA6 Herren	WS	X	X		X(08)	4	50	TT – 30%	TT + 50%
ILCA6 Damen	Olymp.	X	X		X(08)	4	50	TT – 30%	TT + 50%
ILCA6 open					U17(10)	4	50	TT – 30%	TT + 50%
iQFoil, Damen	Olymp.		X		X(08)				
iQFoil, Herren	Olymp.		X		X(08)				
J 70	WS			X		6	40	TT – 30%	TT + 50%
Korsar	OeSV	X		X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Lago 26	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
Match Race				X					
Melges 24	WS			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Motte	WS		X			5	30	TT – 50%	TT + 100%
Musto HPS	WS					5	30	TT – 50%	TT + 100%
Nacra17 Mixed	Olymp.		X			4	40	TT – 30%	TT + 50%
NP RS:X Damen und Herren	WS.								

Klasse	Status	AppP	ÖSTM	ÖM	ÖJM	Wettfa hrten / Tag	Target time	Minimal- soll-zeit	Zeitlimit
Offshore OD	OeSV		X			Up and Downs und Navigationskurse			
ORC Inshore	OeSV		X			Up and Downs und Navigationskurse			
ORC Offshore	OeSV		X			hauptsächlich Langstrecken			
O-Jolle	OeSV	X		X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Optimist	WS	X			X(11) U12(15)	3	40 *)	TT – 30%	TT + 50%
Pirat	OeSV	X	X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Platu 25	WS					4	50	TT – 30%	TT + 50%
RC Segeln	WS						30	TT – 50%	TT + 100%
Benneteau First 18 SE / Seascope 18	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Shark 24	WS			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Soling	WS		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Sonderklasse	OeSV			X		4	60	TT – 30%	TT + 50%
Sprinto	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
Star	WS	X	X			3	70	TT – 30%	TT + 50%
Surprise	OeSV		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Techno 293 Damen (5,8 m²)	WS				U17(10)				
Techno 293 Herren (5,8 m²)	WS				U17(10)				
Tempest	WS			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Top Cat K1	WS		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Top-Cat K3	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
Tornado	WS		X			4	40	TT – 30%	TT + 50%
Ufo 22	OeSV			X		4	50	TT – 30%	TT + 50%
Windsurfer LT	WS								
Windsurfing Slalom	WS			X					
Wingfoil Racing Damen	WS			X		10	6	TT – 30%	TT + 60%
Wingfoil Racing Herren	WS			X		10	6	TT – 30%	TT + 60%
Yngling	WS		X			4	50	TT – 30%	TT + 50%
Zoom 8	WS	X		X	X(08)	3	40	TT – 30%	TT + 50%
Zugvogel (Kiel)	OeSV					4	50	TT – 30%	TT + 50%
nicht angeführte Klassen						4	50	TT – 30%	TT + 50%

*) Für Optimist SP-Regatten 40 Minuten, für alle anderen (Optimist Cup-Regatten) 30 Minuten

Versuchsweise können Anzahl der Wettfahrten pro Tag, Targettimes, Minimalzeit und Maximalzeit einer Wettfahrt oder das Gesamtformat einer Regatta in Abstimmung des Veranstalters mit der Klassenvereinigung geändert oder gänzlich außer Kraft gesetzt werden. Dazu ist rechtzeitig die Zustimmung des Referats für Wettfahrtorganisation einzuholen.

Bei reinen Jugendregatten und Jugendmeisterschaften dürfen pro Tag nicht mehr als 3 Wettfahrten (29er 4 Wettfahrten) gesegelt werden.

Verwendete Abkürzungen:

ÖSTM	Österr. Staatsmeisterschaft
ÖM	Österr. Meisterschaft
ÖJM	Österr. Jugendmeisterschaft (die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)
Olymp.	Olympische Klasse
WS	Internationale Klasse laut World Sailing
OeSV	Anerkannte Klasse des OeSV
App. P	Empfehlung zur Anwendung des App. P bei Großveranstaltungen („Direct Judging“)
(05)	Die Jahreszahl in Klammer gibt den ältesten Geburtsjahrgang an, der bei Jugendmeisterschaften startberechtigt ist.

**Anhang 2 zur WO: Übersicht über
Veranstaltungsdauer, Wettfahrtdauer, Gültigkeit, auszunehmende Wertungen,
Gatezeiten, ...**

Kursdauer laut WO
Zielzeit erstes Boot

Targettime laut Liste A1

Gate-Zeit (offenes Ziel)

20 Minuten

max. Wettfahrten pro Tag

laut WO Liste A1

	Dauer der Veranstaltung	Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten	Mindestens gewertete Wettfahrten für Gültigkeit	Auszunehmende Wettfahrten
SP		min 5	3	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
SP für 49er, 49erFX, 29er, Musto, Motte		min 8	4	1 - 4 WF: 0 ab 5 WF: 1
ÖSTM ÖM	min 3 Segeltage	min 8	4	1 - 4 WF: 0 ab 5 WF: 1
ÖSTM und ÖM für 49er, 49erFX, 29er, Musto, Motte	min 3 Segeltage	min 12	6	1 - 6 WF: 0 7 - 11 WF: 1 ab 12 WF: 2
ÖSTM Star	min 3 Segeltage	min 6	4	1 - 4 WF: 0 ab 5 WF: 1
ÖSTM Hochsee One Design ORC inshore	min 3 Segeltage	8	3	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
ÖJM	4 Segeltage	min 12	3	1 - 3 WF: 0 ab 4 WF: 1
ÖJM für 29er	4 Segeltage	min 16	4	1 - 4 WF: 0 5 - 10 WF: 1 ab 11 WF: 2

Alle Angaben für SP-Regatten sind Empfehlungen

Anhang 3 zur WO: Sicherheitsrichtlinien für Regatten im Bereich des OeSV

Jedes Boot hat den gesetzlichen Ausrüstungsbestimmungen zu entsprechen.

Persönliche Auftriebsmittel:

Die Ausschreibung muss zur Klarstellung des Regelwerks den Satz „Sollten die Klassenbestimmungen nicht höherwertiges vorschreiben, so gilt ISO-Norm 12402-5 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung für persönliche Auftriebsmittel. Die Verwendung von aufblasbaren Auftriebsmitteln (Automatikwesten) ist nur zulässig, wenn sie in den anzuwendenden Klassenvorschriften ausdrücklich erlaubt werden.“ beinhalten.

Jedes Boot des Wettfahrtkomitees ist Sicherheitsboot und braucht daher eine Minimalausstattung damit im Notfall qualifizierte Hilfeleistung möglich ist.

Jedes Sicherheitsboot führt eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausrüstung in wasserfester Verpackung mit.

Folgende erweiterte Erste Hilfe Ausstattung wird vorgeschlagen:

Ein Verbandskasten mit Inhalt gemäß ÖNORM V 5101:2006 mit folgender Zusatzausstattung:

- 5 Rettungsdecken
- Handschuhe XL 10 Paar
- 5 Druckverbände
- 2 Dreieckstücher
- wasserfestes Pflaster

Jeder Helfer sollte über ausreichende Erste Hilfe Kenntnisse verfügen. Clubs können bei Bedarf mit dem Rettungsdienst ihrer Wahl Erste-Hilfe-Kurse mit Schwerpunkt Vorfälle am Wasser organisieren.

Auf allen Booten sollte, wenn möglich, ein Funkgerät für die Kommunikation mit dem Wettfahrtkomitee und zusätzlich ein Mobiltelefon für die Kommunikation im Notfall vorhanden sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Anzahl an geeigneten Sicherheitsbooten zu sorgen. Sicherheitsboote sind für die Sicherung aller Teilnehmer*innen verantwortlich und fahren daher erst NACH den Teilnehmer*innen in den Hafen.

Auf allen Booten des Wettfahrtkomitees, im Regattabüro und an der Tafel für Bekanntmachungen befindet sich eine (wasserfeste) Liste der Telefonnummern der Sicherheitsboote und der Notfallnummern.

Zumindest ein „qualifizierter Ersthelfer“ muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Als „qualifizierter Ersthelfer“ gilt, wer die Richtlinien der AUVA für „betriebliche Ersthelfer“ erfüllt. Das ist dzt. ein 16-Stündiger Erste-Hilfe-Kurs, der alle 2 Jahre mit 4 Stunden-Kurs bzw. alle 4 Jahre mit 8 Stunden-Kurs aufzufrischen ist.

Sicherheitsrelevante Informationen sind an die Regattateilnehmer weiterzugeben.

Regelungen zur Verwendung von Notausschaltern bei Außenbordmotoren (in Folge: Killcords) und persönlicher Auftriebsmittel:

Definition des Geltungsbereiches

Die Regelung für persönliche Auftriebsmittel und die Regelung für Killcords gelten für alle Motorboote, die im Rahmen einer Regatta zum Einsatz kommen.

Dazu gehören unter anderem:

- Boote des Wettfahrt-Komitees wie z.B. Bojenleger, Sicherungsboote, etc.
- Boote des Protest-Komitees, wie z.B. Schiedsrichter am Wasser, Direct Judging, Umpires, etc.
- Boote des Technischen-Komitees
- Boote von unterstützenden Personen, wie z.B. Trainer*innen, Mannschaftsbegleitboote, etc.

Regelung persönliche Auftriebsmittel:

Für jede an Bord befindliche Person muss ein geeignetes, dem geltenden Gesetz entsprechendes, persönliches Auftriebsmittel an Bord mitgeführt werden.

Es wird ausdrücklich empfohlen, ein persönliches Auftriebsmittel anzulegen, bevor das Boot betreten wird.

Das persönliche Auftriebsmittel ist von allen Personen am Wasser zu tragen, wenn Sturmwarnung oder Sturmvorwarnung angezeigt wird, oder vom Wettfahrtkomitee die Tragepflicht durch Setzen der Flagge „Y“ (an Land oder am Startschiff) angezeigt wird.

Regelung Killcords:

Wenn ein Boot mit einem Notausschalter ausgerüstet ist, muss die Killcord mit dem Fahrer bzw. der Fahrerin des Motorbootes verbunden sein, sobald der Motor in Betrieb gesetzt UND ein Gang eingelegt wird.

Ahndung von Verstößen:

Verstöße gegen die Regelung für persönliche Auftriebsmittel und die Regelung für Killcords durch Boote von unterstützenden Personen können zu einer Protestanhörung führen und mit Ermessensstrafen (DP) geahndet werden.